

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden**

**Schlusser, Gustav**

**Karlsruhe, 1924**

1. Polizeistrafgesetzbuch

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

## IV. Die Feuerschau.

### 1. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 114. Mit Geld<sup>1)</sup> oder mit Haft bis zu 14 Tagen werden bestraft:

1. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche den ihnen bei der geordneten Feuerschau oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in ihren Gebäuden in der dabei festgesetzten Frist nicht entsprechen<sup>2)</sup>,
5. die zur Feuerschau zugezogenen Sachverständigen, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben, insofern nicht disziplinäre Ahndung stattfindet.

### 2. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1880, die Feuerschau betr.

(Ges.- und VDBl. 1881 S. 1, in der Fassung der Verordnung vom 24. April 1908, Ges.- u. VDBl. S. 101.)

Auf Grund des Organisationsreskripts vom 26. Nov. 1809, Beilage F Nr. 16 a, und des § 114 Ziff. 2<sup>3)</sup> des Polizeistrafgesetzes wird unter Aufhebung der bezüglichen seitherigen Vorschriften verordnet, was folgt:

§ 1. In jeder Gemeinde hat alljährlich zum Zwecke der Ermittlung und Abstellung feuergefährlicher Zustände<sup>4)</sup> eine

<sup>1)</sup> Übertretungsstrafe (s. § 39 des PolStGB. in der Fassung der Bekanntm. v. 25. Juli 1923, oben S. 546).

<sup>2)</sup> Vgl. auch § 368 Ziffer 8 des RStGB. (oben S. 566).

<sup>3)</sup> Jetzt § 114 Ziffer 1.

<sup>4)</sup> Zur Aufgabe der Feuerschau gehört nicht auch die Prüfung, ob Neubauten planmäßig hergestellt wurden, ebensowenig ob Mängel, welche die öffentliche Gesundheit bedrohen, vorhanden sind. Erstere Prüfung ist Obliegenheit der Mitglieder, insbesondere der technischen Mitglieder der Ortsbaukommissionen und Bezirksbaukontrolleure, die